Drucksache 168/2008

# Lahn Dill Kreis O

# Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/Dienst	Aktenzeichen	Beschlussverteiler
01.08.2008	Lahn-Dill-Akademie für Jugend- und Erwachsenenbildung	13 Am/Fi	13, LDA, Dworaczek

Gremium	Sitzungsdatum	Beschluss	Bemerkung
Betriebskommission "Lahn-Dill- Akademie"	01.09.2008		
Kreisausschuss	05.11.2008	zugestimmt	
Haupt-, Finanz- und Organisa- tionsausschuss	27.11.2008	zugestimmt	
Kreistag	01.12.2008	zugestimmt	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

• Kostenstelle/CO-Auftrag

# **Anlagen**

- 1. Entwurf Eigenbetriebssatzung
- 2. Stellungnahme Betriebsleitung
- 3. Synopse

# Satzung des Eigenbetriebes Lahn-Dill-Akademie

## 1 BESCHLUSS

- 1. Die bestehende Satzung des Eigenbetriebs Lahn-Dill-Akademie 04.09.1995 wird durch die in der **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Eigenbetriebssatzung abgeändert.
- 2. Das Stammkapital des Eigenbetriebs Lahn-Dill-Akademie für Jugend- und Erwachsenenbildung wird zum 31.12.2008 von 409.033,50 € auf 300.000 € herabgesetzt. Die Lahn-Dill-Akademie verzichtet auf die Zahlung der noch ausstehenden Einlage des Lahn-Dill-Kreises in Höhe von 121.610,00 €.

#### 2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

## 2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

Verkürzte Änderungsfassung ohne redaktionelle Überarbeitung. Verzicht auf veränderte Zuständigkeitsabgrenzung und Beschränkung auf Anpassung an gesetzliche oder tatsächliche Veränderungen.

# 2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

- In Höhe des Forderungsverzichtes ergibt sich der finanzielle Vorteil des Lahn-Dill-Kreises (Kernverwaltung)
- Kosten der Bekanntmachung der Satzung.
- 2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

./.

# 2.4 Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

./.

# 2.5 Befristung der Regelung/en

./.

#### 3 BEGRÜNDUNG

# I. Allgemeines

Die Satzung für den Eigenbetrieb "Lahn-Dill-Akademie für Jugend- und Erwachsenenbildung" stammt in ihren wesentlichen Grundzügen aus dem Jahre 1996. Inzwischen ist Änderungsbedarf über den reinen Zeitablauf hinaus insbesondere aus folgenden Gründen gegeben:

1. Der Lahn-Dill-Kreis hat mit Umstellung auf das kaufmännischen Rechnungswesen neue Steuerungsinstrumente eingeführt, die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen haben. Auf der Grundlage der Steuerungs- und Führungskonzeption, die auf dem Grundsatz der Budgetverantwortung und dem Delegationsprinzip bei Einführung eines stringenten Berichtswesen beruht, wurden die Aufgaben zwischen Kreisausschuss, Landrat und Fachbereich neu geordnet und Kompetenzen delegiert.

Das Eigenbetriebsgesetz sieht eine differenzierte Kompetenzverteilung zwischen seinen Organen, der Betriebsleitung, der Betriebskommission, dem Kreisausschuss und dem Kreistag vom Grunde her schon immer vor. Das Gesetz geht davon aus, dass in der Betriebssatzung die erforderlichen Führungs- und Delegationsgrundsätze und Kompetenzen geregelt werden.

Nachdem der Eigenbetrieb über eine 13jährige Erfahrung in der Organisationsform verfügt und sich gleichzeitig die Delegationsrichtlinien kreisintern bewährt haben, sind die entsprechenden Führungs- und Entscheidungsstrukturen, wie sie für die Kernverwaltung für die Bereiche Personal und Budgetverantwortung gelten, auch für das Zusammenwirken von Betriebsleitung, Betriebskommission und Kreisausschuss überdacht worden.

2. Die Betriebsleitung agiert in sehr viel stärkerem Maße als noch vor 10 Jahren operativ am Markt. Der Weiterbildungsmarkt hat sich erheblich verändert. Neben einem breiteren Anbieterfeld haben sich insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und Unternehmen stark gewandelt. Unter dem Begriff "Lebenslanges Lernen" rückt die außerschulische Bildungsarbeit in den Vordergrund. Hinzu kommt der Bedarf einer aktiven Volkshochschularbeit im Bereich der außerschulischen Angebote für Kinder und Jugendliche.

Nicht zuletzt gibt es nach wie vor Verhandlungsoptionen für eine engere Kooperation zwischen den beiden Volkshochschulen und den Musikschulen im Lahn-Dill-Kreis.

Unter diesen veränderten Rahmenbedingungen soll den Gremien des Eigenbetriebes mit Betriebsleitung und Betriebskommission ausreichender Handlungsspielraum gegeben werden. Insbesondere sollen für die strategischen und grundsätzlichen Entscheidungen und ihre Vorbereitungen Freiräume gegeben werden und operative Fragestellungen stärker auf die Betriebsleitung delegiert werden

3. Es wurde festgestellt, dass die drei vom Lahn-Dill-Kreis eingerichteten Eigenbetriebe (Abfall- und Energiewirtschaft Lahn-Dill, Lahn-Dill-Akademie sowie Grube Fortuna) über sehr unterschiedlich formulierte und aufgebaute Satzungen verfügen, obwohl für alle Betriebe dieselben Rechtsgrundlagen gelten.

Um sowohl den Betrieben als auch den in den Organen tätigen Ehrenamtlichen die Lesbarkeit der Regelungen zu erleichtern, wurden nun alle drei Texte auf eine standardisierte Fassung zusammengeführt und nur die jeweiligen Spezifika für jeden Eigenbetrieb wie z. B. Höhe des Stammkapitals oder Besetzung der Gremien abweichend geregelt.

Allen drei Betrieben liegt jetzt eine grundsätzlich gleiche Kompetenzverteilung zwischen den Organen zugrunde. Dies macht auch die Steuerung für die Gremien und den/die jeweiligen Vorsitzenden einfacher.

4. Bei der vorgelegten Neufassung der Eigenbetriebssatzung wurden die aktuellen Rechtsgrundlagen und neuen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Schließlich floss die inzwischen überarbeitete Muster-Eigenbetriebssatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes mit ein.

# II. Wichtige Neuregelungen

Neben den vielfältigen Umstellungen auf eine für die Betriebe des Lahn-Dill-Kreises standardisierte Betriebssatzung und den redaktionellen Änderungen sind folgende inhaltliche Änderungen hervorzuheben:

#### 1. Zweck

In der bisherigen Eigenbetriebssatzung (§ 1) ist noch die Einrichtung der Jugendkunstschule vorgesehen. Diese besteht nicht, so dass soweit die Satzung bereinigt wurde.

#### 2. Name

Der Begriff "Lahn-Dill-Akademie" hat sich im Sprachgebrauch eingebürgert und ist umfassend. Zu den Schwerpunkten der Lahn-Dill-Akademie neben der pflichtigen Volkshochschularbeit wird insbesondere auch die familienbezogene Weiterbildung und die Seniorenorientierung eine höhere Bedeutung erhalten und Aufgabe zusammen mit den anderen Gesellschaften, Einrichtungen und Organisationen sein. Dem kommt eine offenere Formulierung des Namens für die Arbeit mit der "Lahn-Dill-Akademie" entgegen.

# Abgrenzung der Kompetenzen

Die bisher geltenden Abgrenzungen in der Zuständigkeit zwischen der Betriebskommission und des Kreistages wurden von 50.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben.

Die Abgrenzung der Kompetenzen der Betriebsleitung für die laufenden Geschäfte einerseits und Betriebskommission andererseits wurden entsprechend der zwischen Kreisausschuss und Landrat/Beigeordneten geltenden Delegationsrichtlinien auf den Betrag von 50.000 Euro abgestellt. Im Bereich der Abschlüsse von Rechtsgeschäften im Rahmen des Wirtschaftsplanes erfolgte eine Anhebung auf den Betrag von 100.000 Euro in Würdigung der der Betriebsleitung als verantwortlichem Organ für die Wirtschaftsführung zukommenden Bedeutung.

Paragraph nach neuer Fassung	Regelungsgegenstand	bisherige gültige Wertgrenze	Neue Wertgrenze	
1. Abgrenzung Kreistag – Betriebskommission				
§ 5 g)	Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8	100.000 DM	100.000 €	
§ 5 h)	Verfügung über unbewegliche Ver- mögensgegenstände	100.000 DM	100.000 €	
2. Abgrenzung Betriebskommission - Betriebsleitung				
§ 8 Abs. 3 c)	Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes	5,25 % des Stamm- kapitals (≈ 21.000 €)	100.000 €	
§ 8 Abs. 3 d)	Genehmigung von Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8, soweit nicht KT zuständig ist.	BK zuständig grds. bis 100.000 DM (51.129,19 €)	BK zuständig, sofern Betrag 50.000 € über- steigt, soweit nicht KT zuständig	
§ 8 Abs. 3 e)	Verfügung über unbewegliche Ver- mögensgegenstände	BK grundsätzlich zustän- dig, soweit nicht Zustän- digkeit des KT	BK zuständig für Werte ab 50.000 €, soweit nicht KT zuständig	
§ 8 Abs. 3 k)	Erlass und Niederschlagung von Forderungen	differenzierte Regelun- gen für Erlass, Nieder- schlagung u. Stundung	Vereinheitlichung, dass BK ab Wert über 25.000 € zuständig ist.	

#### 3. Personal

Auf der Grundlage der zwischen dem Kreisausschuss und dem Landrat getroffenen Delegation von Kompetenzen im Personalbereich, die eine Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Führungsstellen (Abteilungsleitung, Fachdienstleitung) bei Einstellung und Entlassung, im Übrigen eine Kompetenz des Landrates vorsieht, wurde § 10 angepasst. Der Kreisausschuss ist künftig für die Leitungsstellen des Eigenbetriebes zuständig, im Übrigen liegt die Personalkompetenz bei der Betriebsleitung.

Die Kompetenzen des Kreisausschusses sehen danach wie folgt aus:

Bisherige Fassung (§ 11 i. V. m. § 6 Abs. 5)	Neue Fassung (§ 10)
Zuständigkeit KA für Personal:	Zuständigkeit KA für Personal:
Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höher-	Anstellung, Beförderung und Entlassung aller
gruppierung und Entlassung aller Beamte und	Beamten sowie Beschäftigte mit Eingruppierung
Beamtinnen sowie der Angestellten des Eigen-	E 13 oder höher.
betriebs mit Eingruppierung in Vergütungs-	
gruppe BAT IV b und höher mit Ausnahme der	
zeitlich auf maximal 6 Monate befristet be-	
schäftigten Angestellten	

#### 4. Stammkapital

Im Rahmen der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens wurde festgestellt, dass der Lahn-Dill-Kreis bisher die Einlage auf das festgesetzte Stammkapital von 800.000 DM (= 409.033,50 €) nicht in voller Höhe geleistet hat. Tatsächlich wurde nur ein Betrag in Höhe von 287.423,50 € geleistet.

Nach den derzeitigen betriebswirtschaftlichen Einschätzungen sowohl von Seiten des Eigenbetriebes als auch von Seiten der Kernverwaltung wird davon ausgegangen, dass ein Stammkapital in Höhe von 300.000 € ausreichend ist, zumal sich das Eigenkapitel insgesamt derzeit per 31.12.2007 in einer Höhe von 571.409,14 € darstellt. Daher soll mit der Satzungsänderung auch eine Herabsetzung des Stammkapitals einhergehen.

Der Verzicht auf die Zahlung der ausstehenden Einlage stellt als positiven Effekt für den Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2008 ein entsprechendes Potential zur Ergebnisverbesserung dar.

Da die Höhe des Stammkapitals wesentliche Grundlage des Eigenbetriebes ist, der Eigenbetrieb steuerlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen unterliegt und § 11 Abs. 4, Satz 2 EigbGes vorsieht, dass der Kreistag auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Betriebsleitung unter Beteiligung der Betriebskommission entscheidet, wird empfohlen, die Stammkapitalherabsetzung durch gesonderten Beschluss neben der Satzungsneufassung herauszustellen. Die Stellungnahme der Betriebsleitung liegt als Anlage 2 bei.

#### III. Empfehlung

Aus der anliegenden Synopse (**Anlage 3**) ergeben sich die Veränderungen der Neufassung zum bisherigen Satzungstext. Um die bedeutsamen Änderungen gegenüber der Vielzahl der redaktionellen Änderungen oder solchen Änderungen, die lediglich durch eine textliche Umstellung erfolgten, besser ersichtlich zu machen, sind alle redaktionellen Änderungen in der Neufassung kursiv unterstrichen, die bedeutsamen inhaltlichen Veränderungen darüber hinaus **kursiv durch Fettdruck** markiert.

Im Übrigen übernimmt die Betriebssatzung in einem großen Umfang gesetzliche Regelungen, die das Eigenbetriebsgesetz bereits vorsieht. Im Hinblick darauf, dass sich derartige Regelungen schon bisher in den Eigenbetriebssatzungen befanden und es für die ehrenamtlichen Mitglieder in den Organen des Eigenbetriebes sinnvoll ist, mit der Eigenbetriebssatzung über eine in sich lesbare Grundlage zu verfügen, in der alle Zuständigkeiten und Kompetenzen gebündelt dargestellt sind, wurde darauf verzichtet, eine gesetzlich auch mögliche "Kurzfassung" einer Betriebssatzung vorzuschlagen, die dann nur mit jeweiligen Beiziehen des Eigenbetriebsgesetzes Auskunft über die einschlägigen Regelungen gegeben hätte.

Die vorgeschlagenen Änderungen sowie die Standardisierung und Vereinheitlichung zwischen den Eigenbetrieben entsprechen den Bedürfnissen ein schnelles wirtschaftliches Agieren des Betriebes im operativen Geschäft am Markt zu sichern, andererseits aber die Steuerung und Kontrolle für den ehrenamtlichen Bereich zu erleichtern.

Die Betriebskommission der Lahn-Dill-Akademie hat in ihrer Sitzung am 01.09.2008 eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

gez. Wolfgang Schuster Landrat